

Sicherungsrechte

Pfandrecht an Rechten: Übersicht

A.	Sicherungsgut	3
B.	Bestellung	4
C.	Verwertungsbefugnis des Pfandrechtsinhabers	5
I.	Verwertung eines Rechts, das keine Forderung ist	5
II.	Verwertung einer Forderung	5
1.	nach Pfandreife (= nach Sicherungsfall; = nach Fälligkeit der gesicherten Forderung): Leistung nur an den PFR-Inhaber (§ 1282)	6
a)	Grundsatz	6
b)	Geldforderung	9
2.	vor Pfandreife (= vor Sicherungsfall; = vor Fälligkeit der gesicherten Forderung): Leistung an beide gemeinschaftlich (§ 1281)	10
3.	Wirkungen der Einziehung auf die verpfändete Forderung	13
D.	Befriedigungsvorrang des Pfandrechtsinhabers	14
I.	Ausgangslage	14
II.	Gesetzliches Pfandrecht des PFR-Inhabers an dem geleisteten Gegenstand	15
III.	Fortgang der Verwertung: Verwertung und Verteilung des gesetzlichen Pfandrechts an dem vom Drittschuldner geleisteten Gegenstand	17
1.	Bewegliche Sache (als geleisteter Gegenstand)	17
2.	Forderung (als geleisteter Gegenstand)	17
3.	Geld (als geleisteter Gegenstand)	17
E.	Schlussbemerkung	19

Gesetzliche Regelung: §§ 1273-1296

A. Sicherungsgut

-- „Recht“: Forderung oder sonstiges Recht (§ 1273 Abs. 1)

Forderung: Definition in § 194

sonstiges Recht: u.a. Mitgliedschaftsrecht; Miterbenanteil;
Immaterialgüterrecht (Patentrecht; urheberrechtliche Nutzungsrechte,
Geschmacksmusterrechte)

-- Voraussetzung: Übertragbarkeit des Rechts (§ 1274 Abs. 2)

unübertragbare Rechte, Beispiele

- § 38: Mitgliedschaft in Verein
- § 399 Alt. 1: Änderung des geschuldeten Leistungsverhaltens;
höchstpersönliche Rechte
- § 399 Alt. 2: vertraglicher Ausschluss (aber § 354a HGB beachten)
- § 400 i.V.m. Pfändungsgrenzen der ZPO (§§ 850 - 850i ZPO)
- § 613 Satz 2: Anspruch auf Dienste
- § 985
- § 23 HGB: Firma ohne Übertragung des Unternehmens

-- Ausschluss der §§ 1273 ff. durch anderweitige, speziellere Regelung:
Rechte an Sachen (hierfür § 1204 (Pfandrecht an beweglichen Sachen) und
§§ 1113, 1191 (Grundpfandrechte))

-- Hinweis: Wichtig, beim Sicherungsgegenstand zwischen Forderung und
sonstigen Rechten zu unterscheiden. Es gelten besondere Regelungen
(sowohl für die Bestellung als auch die Verwertung), wenn das verpfändete
Recht eine „Forderung“ ist. (Siehe §§ 1279-1290.)

B. Bestellung

- (1) Rechtsgeschäft (Verfügungsgeschäft): wie Übertragung: Ein Pfandrecht an einem Recht wird so bestellt, wie das Recht übertragen werden würde (§ 1274 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Inhalt der Einigung zwischen SiN und SiG: An einem bestimmten Recht wird dem SiN durch den SiG ein Recht eingeräumt, welches ihn (= den SiN) berechtigt, vorrangige Befriedigung aus dem belasteten Recht zu suchen.

Folge: Bei den meisten Rechten erfolgt die Verpfändung durch Abtretung, d.h. (allein) durch Einigung. (§ 398 für Forderungen; §§ 413, 398 für andere Rechte). Andere Vorschriften, die § 413 vorgehen: Sondervorschriften in speziellen Gesetzen (etwa § 15 GmbHG für GmbH-Geschäftsanteile)

- (2) bei Forderung: Anzeige der Verpfändung an den Schuldner der verpfändeten Forderung (§ 1280)

Hindernis für Globalverpfändung (d.h. Verpfändung einer Vielzahl von Forderungen) und für Verpfändung zukünftiger Forderungen (wenn Drittschuldner noch nicht feststeht)

rechtspolitische Kritik am Anzeigepfandrecht: abzuschaffen, weil funktionslos. Welcher Zweck mit dem Anzeigepfandrecht erreicht werden könnte (außer die Verpfändung von Forderungen zu erschweren oder, bei zukünftigen Forderungen, unmöglich zu machen), lässt sich nicht angeben.

Ausweg (de lege lata): Sicherungsabtretung

- (3) Verfügungsberechtigung
- (4) Akzessorietät: Bestehen einer Forderung, die durch das Pfandrecht gesichert wird (§§ 1273 Abs. 2, 1204 Abs. 1 BGB)

C. Verwertungsbefugnis des Pfandrechtsinhabers

-- Voraussetzung: Pfandreife
Fälligkeit der gesicherten Forderung und Nichtleistung (§ 1228 Abs. 2 Satz 1)

-- Art und Weise der Verwertung:
Es muss zwischen Rechten und Forderungen unterschieden werden.

I. Verwertung eines Rechts, das keine Forderung ist

-- Der PfR-Inhaber ist zwar zur Verwertung, aber *nicht* zur Eigenverwertung berechtigt. Er darf das Recht nicht selbst verwerten.

-- sondern: Fremdverwertung: Der PfR-Inhaber muss zur Verwertung ein staatliches (gerichtliches) Verfahren betreiben (§ 1277 BGB).

-- (Parallele zu Grundpfandrechten, § 1147 BGB)

II. Verwertung einer Forderung

-- Ist das verpfändete Recht eine Forderung: Recht des PfR-Inhabers zur Eigenverwertung. (Das ergibt sich aus §§ 1281, 1282.)

-- Art der Eigenverwertung: Einziehung der verpfändeten Forderung (d.h. Geltendmachung gegenüber dem Drittschuldner)

-- Ob der PfR-Inhaber allein einziehen darf oder hierzu die Mitwirkung des Gläubigers der verpfändeten Forderung benötigt, hängt davon ab, ob der Sicherungsfall (Fälligkeit der gesicherten Forderung) bereits eingetreten ist oder nicht.

- Somit sind zwei Zeitphasen zu unterscheiden:

- 1. **nach Pfandreife (= nach Sicherheitsfall; = nach Fälligkeit der gesicherten Forderung): Leistung nur an den PfR-Inhaber (§ 1282)**
 - a) *Grundsatz*
 - Nach Pfandreife ist allein der PfR-Inhaber zur Einziehung der verpfändeten Forderung berechtigt. Siehe § 1282 Abs. 1.
 - Der Schuldner der verpfändeten Forderung (= Drittschuldner) kann nur an den PfR-Inhaber leisten.

Leistet der Drittschuldner an den Gläubiger der verpfändeten Forderung, wird er nicht frei.
 - Bedeutung dieser Regelung (des § 1282): Der Inhalt der Leistung, die der Drittschuldner zu erbringen hat, ändert sich nicht. „Einziehung“ bedeutet nicht Forderungsübergang. Der PfR-Inhaber wird nicht Inhaber der verpfändeten Forderung.

Vielmehr: Die Handlungen, die zum Erreichen des Leistungserfolgs nötig sind, sind allein gegenüber dem PfR-Inhaber vorzunehmen. Der Leistungserfolg muss in der Person des Gläubigers der verpfändeten Forderung eintreten! Das wird bestätigt in § 1287 Satz 1, Teil 1. Der PfR-Inhaber muss in die Erbringung der Leistung durch den Drittschuldner (an den Gläubiger) aber eingeschaltet werden.
 - *Beispiel 1: Der verpfändete Anspruch richtet sich auf die Übereignung einer beweglichen Sache.*
 - „Leistung an den PfR-Inhaber“ ist *nicht* dahin zu verstehen, dass die Sache nunmehr an den PfR-Inhaber zu übereignen wäre, so dass dieser Eigentümer der Sache würde. (Dann würde § 1282 den Inhalt der geschuldeten Leistung verändern.)

- Die geschuldete Sache ist vielmehr an den Gläubiger der verpfändeten Forderung zu übereignen (so der Inhalt der verpfändeten Forderung), § 1287 Satz 1. Der PfR-Inhaber muss in diese Übereignung aber eingeschaltet sein.

Einigung: Die Einigung erfolgt zwischen dem Drittschuldner und dem PfR-Inhaber. Letztgenannter gibt die Einigungserklärung aber nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Gläubigers der verpfändeten Forderung ab. (Der PfR-Inhaber ist insoweit gesetzlicher Vertreter des Gläubigers der verpfändeten Forderung.¹⁾)

Übergabe: Es gilt der Übergabebegriff wie bei § 929 Satz 1. Folglich drei Voraussetzungen:

- (i) Besitzverlust des Drittschuldners, der die Übereignung schuldet;
- (ii) Besitzerwerb des Erwerbers des Eigentums: Das Eigentum soll der Gläubiger der verpfändeten Forderung erwerben. Folglich muss er (oder eine Geheißperson von ihm) den Besitz erlangen. Da der Inhaber des PfR aber in die Übergabe eingeschaltet werden muss (§ 1282), ergibt sich folgende Lösung: Der PfR-Inhaber erlangt den unmittelbaren Besitz an der zu übereignenden Sache. Der Gläubiger der Übereignungsforderung erlangt den mittelbaren Besitz. Das hierzu erforderliche BMV liegt in dem kraft Gesetzes (§ 1287 Satz 1) entstehenden Pfandrecht des PfR-Inhabers. (Dass das Pfandrecht ein BMV begründet (zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber des PfR), ergibt sich aus dem Text des § 868.)²⁾
- (iii) Veranlassung der neuen Besitzverhältnisse durch den Drittschuldner (um verbotene Eigenmacht auszuschließen).

- Rechtsfolge:

Eigentumserwerb des Gläubigers der verpfändeten Forderung an der beweglichen Sache (bestätigt in § 1287 Satz 1, Teil 1)

1 Schapp / Schur, Sachenrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 551.

2 Erneut: Schapp / Schur, Sachenrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 551.

PfR-Inhaber erlangt ein Pfandrecht an der beweglichen Sache (kraft § 1287 Satz 1, Teil 2).

-- *Beispiel 2: Der verpfändete Anspruch richtet sich auf die Abtretung einer (Dritt-) Forderung*

-- Die Einziehung des verpfändeten Anspruchs (auf Abtretung einer Forderung) beinhaltet, dass der Drittschuldner die Drittforderung an den Gläubiger der verpfändeten Forderung abtritt und dass der PfR-Inhaber in diese Abtretung eingeschaltet wird.

-- Bedeutung: Die Einigung (über die Abtretung) erfolgt zwischen dem Drittschuldner und dem PfR-Inhaber, der dabei den Gläubiger der verpfändeten Forderung (gesetzlich) vertritt. Erwerber der Drittforderung wird der Gläubiger der verpfändeten Forderung (kraft Rechtsgeschäfts) (bestätigt in § 1287 Satz 1, Teil 1). Der PfR-Inhaber erlangt ein PfR an der Drittforderung (kraft Gesetzes, § 1287 Satz 1, Teil 2).

-- *Beispiel 3: Der verpfändete Anspruch richtet auf die Übereignung eines Grundstücks.*

-- § 1282 Abs. 1 Satz 1 bedeutet: Das Grundstück wird vom Drittschuldner an den Gläubiger der verpfändeten Forderung übereignet (bestätigt in § 1287 Satz 1, Teil 1). Der PfR-Inhaber ist in diese Übereignung wie folgt eingeschaltet:

Einigung (Auflassung): Sie erfolgt zwischen Drittschuldner und dem PfR-Inhaber. (D.h. Der Drittschuldner muss sein Angebot auf Einigung zwar an den Gläubiger der verpfändeten Forderung richten, diese Erklärung jedoch gegenüber dem PfR-Inhaber abgeben.) Der PfR-Inhaber erklärt die Annahme dieses Angebots nicht im eigenen Namen, sondern in dem des Gläubigers der verpfändeten Forderung. (Der PfR-Inhaber ist insoweit gesetzlicher Vertreter des Gläubigers der verpfändeten Forderung.)

Eintragung: Als Eigentümer wird der Gläubiger der verpfändeten Forderung eingetragen (nicht der PfR-Inhaber).

-- Rechtsfolge:

Eigentümer des Grundstücks wird der Gläubiger der verpfändeten Übereignungsforderung (bestätigt in § 1287 Satz 1, Teil 1).

PfR-Inhaber erlangt ein Pfandrecht an dem Grundstück (kraft § 1287 Satz 1, Teil 2).

b) *Geldforderung*

aa) *Höhe (der verpfändeten Forderung) kleiner als gesicherte Forderung*

Richtet sich die verpfändete Forderung auf die Zahlung eines Geldbetrags, ist die Rechtslage umstritten.

Auffassung 1 (zutreffende Sichtweise): Es gelten die Regeln unter a). Folge: Eigentümer des Geldbetrags wird der Gläubiger der verpfändeten Forderung. -- Daran überzeugt, dass es keinen Grund gibt, (Bar-) Geld nicht wie eine bewegliche Sache zu behandeln.

Auffassung 2 (verbreitete Sichtweise): Der PfR-Inhaber wirkt an der Übereignung des Geldbetrags nicht im Namen des Gläubigers der verpfändeten Forderung, sondern im eigenen Namen mit. Folge: Er wird daher durch rechtsgeschäftliche Übereignung Eigentümer des Geldbetrags.³ -- Kritik: Es werden keine Gründe deutlich, warum von dem „Grundsatz“ (a) abgewichen werden sollte. Das Anliegen dieser Auffassung scheint zu sein, die Rechtslage zu vereinfachen, indem der PfR-Inhaber sofort durch die Übereignung des Drittschuldners Eigentümer des Gelds wird und nicht erst durch die Verwertung des Pfandrechts an dem Geld. Siehe unten unter D III 3.

3 So etwa Soergel (Habersack), BGB, 13. Aufl., Band 16, 2001, § 1282 Rn. 1.

bb) Höhe (der verpfändeten Forderung) größer als die gesicherte Forderung

Der PfR-Inhaber ist zur Einziehung (der verpfändeten Forderung) nur in derjenigen Höhe berechtigt, in der die *gesicherte* Forderung besteht. Siehe § 1282 Abs. 1 Satz 2. Soweit die verpfändete Forderung höher ist, fehlt dem PfR-Inhaber die Einziehungsbefugnis; diese liegt insoweit (also hinsichtlich des Überschuss-Betrags) weiterhin beim Gläubiger der verpfändeten Forderung.

Zahlt der Drittschuldner auch den Überschuss-Betrag an den PfR-Inhaber, sind die Rechtsfolgen streitig. Vertretbare Auffassung: Der Gläubiger der verpfändeten Forderung wird nicht Eigentümer des Überschussbetrags, weil sich die gesetzliche Vertretungsmacht des PfR-Inhabers (aus § 1282 Abs. 1) nicht auf den Überschuss-Betrag erstreckt. Daher tritt keine Erfüllung (der verpfändeten Forderung) ein. Der Gläubiger der verpfändeten Forderung kann die erneute Zahlung des Überschuss-Betrags (an sich) verlangen. Der Drittschuldner kann vom PfR-Inhaber den bereits gezahlten Überschuss-Betrag als ungerechtfertigte Bereicherung herausverlangen (Wiedereinräumung des Besitzes) (§ 812 Abs. 1).⁴

2. vor Pfandreife (= vor Sicherungsfall; = vor Fälligkeit der gesicherten Forderung): Leistung an beide gemeinschaftlich (§ 1281)

- Vor Pfandreife können der PfR-Inhaber und der Inhaber der (verpfändeten) Forderung die (verpfändete) Forderung nur gemeinsam einziehen. Siehe § 1281.
- Der Schuldner der verpfändeten Forderung (= Drittschuldner) kann nur an beide gemeinschaftlich leisten.
- Was „Leistung an beide gemeinschaftlich“ bedeutet, ist nicht leicht zu verstehen.

⁴ Siehe Soergel (Habersack), BGB, 13. Aufl., Band 16, 2001, § 1288 Rn. 5, auch mit Nachweisen auf andere Auffassungen.

- Der Inhalt der Leistung bleibt unverändert: Er richtet sich nach dem Vertrag zwischen Drittschuldner und Gläubiger der verpfändeten Forderung. Wenn dort vereinbart ist, dass der Drittschuldner einen Gegenstand an den Gläubiger der verpfändeten Forderung zu übertragen hat (Kaufvertrag), dann bleibt dieser Inhalt bestehen. Der § 1281 ist (nach überwiegender Auffassung) nicht dahin zu verstehen, dass der Kaufgegenstand an beide (d.h. sowohl an den Gläubiger der verpfändeten Forderung als auch an den PfR-Inhaber) zu übereignen wäre. (Mit dem Wortlaut des § 1281 wäre ein solches Verständnis aber zu vereinbaren.) Nur die Leistungshandlung ist gegenüber beiden vorzunehmen.

- *Beispiel 1: Der verpfändete Anspruch richtet sich auf die Übereignung einer beweglichen Sache.*

- „Leistung an beide gemeinschaftlich“ ist *nicht* dahin zu verstehen, dass die Sache an beide zu übereignen wäre, so dass beide Miteigentum erwerben würden.⁵ (Dann würde § 1281 den Inhalt der geschuldeten Leistung verändern.)

- Vielmehr wird § 1281 dahin verstanden, dass die geschuldete Sache allein an den Gläubiger der verpfändeten Sache übereignet wird (so der Inhalt der verpfändeten Forderung), § 1287 Satz 1. Der PfR-Inhaber muss in diese Übereignung aber eingeschaltet sein.

Einigung: Hinsichtlich der Einigung wird die „Leistung an beide gemeinschaftlich“ dahin verstanden, dass der Drittschuldner das Angebot zur Übereignung der Sache (also seine Einigungserklärung) gegenüber beiden abgibt. Inhalt dieses Angebots ist aber nicht die Übereignung an beide, sondern die Übereignung allein an den Gläubiger der verpfändeten Forderung (also den Gläubiger des Drittschuldners). Diese Willenserklärung ist auch gegenüber dem PfR-Inhaber abzugeben. Sowohl der PfR-Inhaber als auch der Gläubiger der verpfändeten Forderung

⁵ Etwa: Erman (*J. Schmidt*), BGB, 15. Aufl. 2017, § 1281 Rn. 3.

erklären die Annahme dieses Übereignungsangebots; dabei gibt der PfR-Inhaber seine Annahmeerklärung als Vertreter des Gläubigers der verpfändeten Forderung ab. (Man muss sich den PfR-Inhaber insoweit als gesetzlichen Vertreter des Gläubigers der verpfändeten Forderung vorstellen.)

Übergabe: Die Übergabe hat so zu erfolgen, dass PfR-Inhaber und Gläubiger der verpfändeten Forderung Mitbesitz an der Sache erlangen.⁶

- *Beispiel 2: Der verpfändete Anspruch richtet sich auf die Zahlung (= Übereignung) von Geld.*
- Beurteilung wie Beispiel 1
- *Beispiel 3: Der verpfändete Anspruch richtet sich auf eine bargeldlose Zahlung.*
- m.E.: Da beim bargeldlosen Zahlungsverkehr kein Gegenstand vom Drittschuldner auf den Gläubiger der verpfändeten Zahlungsforderung übertragen wird (sondern die Bank des Gläubigers der verpfändeten Forderung diesem ein abstraktes Schuldversprechen abgibt), kann der PfR-Inhaber nicht eingebunden werden. Hier ist wohl erforderlich, dass die bargeldlose Zahlung auf ein Konto erfolgt, über das beide Parteien nur gemeinschaftlich verfügen können.
- *Beispiel 4: Der verpfändete Anspruch richtet sich auf die Übereignung eines Grundstücks.*
- Auch hier (bei Ansprüchen auf Übereignung von Grundstücken) gilt: „Leistung an beide gemeinschaftlich“ ist *nicht* dahin zu verstehen, dass das Grundstück an beide zu übereignen wäre, so dass beide Miteigentum

6 Erneut: *Schapp / Schur*, Sachenrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 550.

erwerben würden.⁷ (Dann würde § 1281 den Inhalt der geschuldeten Leistung verändern.)

- Vielmehr wird § 1281 dahin zu verstehen sein, dass der Drittschuldner das Grundstück allein an den Gläubiger der verpfändeten Sache übereignet (so der Inhalt der verpfändeten Forderung), § 1287 Satz 1. Der PfR-Inhaber muss in diese Übereignung aber eingeschaltet sein.

Einigung („Auflassung“): Hinsichtlich der Einigung ist die „Leistung an beide gemeinschaftlich“ dahin zu verstehen, dass der Drittschuldner das Angebot zur Übereignung der Sache (an den Gläubiger der verpfändeten Forderung) gegenüber beiden abgibt; beide sind Empfänger der Auflassungserklärung des Drittschuldners. Inhalt dieses Angebots ist nicht die Übereignung an beide, sondern die Übereignung allein an den Gläubiger der verpfändeten Forderung. Sowohl der PfR-Inhaber als auch der Gläubiger der verpfändeten Forderung erklären die Annahme dieses Übereignungsangebots; dabei gibt der PfR-Inhaber seine Annahmeerklärung nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Gläubigers der verpfändeten Forderung (also als dessen Vertreter) ab. (Man muss sich den PfR-Inhaber insoweit als gesetzlichen Vertreter des Gläubigers der verpfändeten Forderung vorstellen.)

Eintragung: Allein der Gläubiger der verpfändeten Forderung wird als Eigentümer eingetragen. Damit dieser eingetragen werden kann, muss aber nicht nur seine (und die des Drittschuldners), sondern auch die Auflassungserklärung (Einigungserklärung) des PfR-Inhabers in der Form des § 29 GBO nachgewiesen werden.

3. Wirkungen der Einziehung auf die verpfändete Forderung

- Die verpfändete Forderung (= der Sicherungsgegenstand) erlischt (wenn der Drittschuldner leistet) (§ 362 BGB).

⁷ Etwa: Erman (*J. Schmidt*), BGB, 13. Aufl. 2011, § 1281 Rn. 3.

- Damit erlischt auch das Pfandrecht an der Forderung (mangels Sicherungsguts). (Das erloschene Pfandrecht an der verpfändeten Forderung wird durch ein Pfandrecht an dem Gegenstand der Leistung ersetzt, die der Drittschuldner auf die verpfändete Forderung erbrachte.)

D. Befriedigungsvorrang des Pfandrechtsinhabers

Das Pfandrecht gewährt einen Befriedigungsvorrang: Aus dem Erlös, den die Verwertung des verpfändeten Rechts erbracht hat, wird die gesicherte Forderung vorrangig (d.h. vor allen anderen Forderungen, die gegen den SiG bestehen) befriedigt.⁸ Dieser Befriedigungsvorrang ergibt sich aus §§ 1273 Abs. 2, 1204 BGB.

Das Zivilrecht (d.h. der BGB-Titel über das Pfandrecht an Rechten) muss Regeln bereithalten, die diesen Vorrang umsetzen.

Hier (in dieser Übersicht) wird nur die Verteilung bei PfR an einer *Forderung* behandelt (also nicht die Verteilung nach der Fremd-Verwertung eines PfR an einem sonstigen Recht). Betrachtet wird, wie der Geldbetrag oder die sonstige Leistung, den bzw. die die Einziehung der verpfändeten Forderung nach § 1281 oder § 1282 erbracht hat, verteilt wird und wie hierbei die gesicherte Forderung des PfR-Inhabers befriedigt wird.

I. Ausgangslage

- Der Schuldner der verpfändeten Forderung (Drittschuldner) hat die geschuldete Leistung erbracht.

⁸ Verwertung: entweder die Einziehung der verpfändeten Forderung (§§ 1281, 1282 bei PfR an Forderung) oder die Zwangsvollstreckung in das verpfändete Recht (§ 1277 bei PfR an sonstigem Recht).

- Lag die Leistung in der Übertragung eines Gegenstands (etwa die Übereignung einer Sache), so wurde der Gläubiger der verpfändeten Forderung durch diese Übertragung (also durch Rechtsgeschäft) Inhaber (Eigentümer) dieses Gegenstands.
- Der Gegenstand, den der Drittschuldner geleistet hat, ist der „Erlös“, den die Verwertung des Pfandrechts an der verpfändeten Forderung erbracht hat.
- Das Zivilrecht hat dafür zu sorgen, dass dieser „Erlös“ zur Befriedigung der gesicherten Forderung dient.
- Dieses Ziel erreichen die BGB-Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen, indem sie dem PfR-Inhaber ein gesetzliches Pfandrecht an dem „Erlös“ einräumen.

II. Gesetzliches Pfandrecht des PfR-Inhabers an dem geleisteten Gegenstand

- Gläubiger der verpfändeten Forderung (SiG): Der Gegenstand, den der Drittschuldner leistete, wurde kraft Rechtsgeschäfts Eigentum des bisherigen Gläubigers der verpfändeten Forderung. („bisherig“: weil die verpfändete Forderung durch Erfüllung erloschen ist)
- PfR-Inhaber (SiN): Kraft Gesetzes erhält der bisherige PfR-Inhaber (an der verpfändeten Forderung) ein Pfandrecht an dem vom Drittschuldner geleisteten Gegenstand. Siehe § 1287 S. 1.
- Geld: Ob das auch für geleistetes Geld gilt, ist umstritten. Plausibel erscheint mir die Auffassung, dass dies auch für Geld gilt.⁹ (D.h.: Der PfR-Inhaber erlangt kraft Gesetzes ein Pfandrecht an dem gezahlten Geldbetrag. Eigentümer des Geldbetrags wurde (aufgrund der

⁹ Soergel (Habersack), BGB, 13. Aufl., Band 16, 2001, § 1287 Rn. 1.

Übereignung durch den Drittschuldner) der Gläubiger der verpfändeten Forderung.)

Sobald der Sicherungsfall (die Pfandreife) eingetreten ist, wird das Pfandrecht an dem Geld zu Eigentum an dem Geld verwertet. (siehe unten III 3)

- Überschuss-Betrag bei Geldzahlung (§ 1282 Abs. 1 Satz 2): Wird entgegen dem § 1282 Abs. 1 Satz 2 der Überschuss-Betrag an den PfR-Inhaber geleistet, so erlangt der PfR-Inhaber kein gesetzliches Pfandrecht an dem Überschuss-Betrag. Denn: Der § 1287 S. 1 gilt nur für Verwertungen, die in Übereinstimmung mit §§ 1281, 1282 stehen.
- Grundstück: Ist der geleistete Gegenstand ein Grundstück, erhält der PfR-Inhaber eine *Hypothek* an diesem Grundstück (§ 1287 Satz 2) (weil es ein „Pfandrecht“ an einem Grundstück nicht gibt).
- Das gesetzliche Pfandrecht (bzw. die Hypothek) nach § 1287 ist ein Fall der dinglichen Surrogation. Das Pfandrecht, das der PfR-Inhaber an der verpfändeten Forderung hatte (und das durch die Erfüllung der verpfändeten Forderung unterging), wird ersetzt durch das Pfandrecht an dem Leistungsgegenstand. Das ist eine plausible Regelung.
- Man vergleiche hiermit die Regelung des Befriedigungsvorrangs beim Pfandrecht *an Sachen*: Wird die verpfändete Sache versteigert, erlangt der PfR-Inhaber (SiN) das Eigentum an dem Versteigerungserlös (und zwar durch Rechtsgeschäft, nämlich die Übereignung des Kaufpreises durch den Ersteher an den PfR-Inhaber). Kraft Gesetzes erlangt der SiG (also der bisherige Eigentümer der Sache) das Eigentum an dem Betrag, um den der Versteigerungserlös die gesicherte Forderung übersteigt, § 1247 S. 2. -- Hier (beim Pfandrecht *an Forderungen*): Der SiG (der bisherige Gläubiger der verpfändeten Forderung) erlangt kraft Rechtsgeschäfts das Eigentum an dem Gegenstand, den der Drittschuldner leistete. Der SiN (PfR-Inhaber) erlangt kraft Gesetzes ein Pfandrecht an dem geleisteten Gegenstand.

III. Fortgang der Verwertung: Verwertung und Verteilung des gesetzlichen Pfandrechts an dem vom Drittschuldner geleisteten Gegenstand

Der SiN, der durch § 1287 ein Pfandrecht an dem geleisteten Gegenstand (bzw. eine Hypothek an dem geleisteten Grundstück) erlangt hat, muss dieses (Ersatz-) Pfandrecht nunmehr verwerten -- wenn der Sicherheitsfall eintritt.

Welche Regeln für die Verwertung dieses Ersatz-Pfandrechts gelten, hängt von dem geleisteten Gegenstand ab.

1. Bewegliche Sache (als geleisteter Gegenstand)

Ist der geleistete Gegenstand eine bewegliche Sache, so wird das Pfandrecht an ihr verwertet, indem die Sache gemäß den §§ 1228 ff. veräußert wird.

2. Forderung (als geleisteter Gegenstand)

Ist der geleistete Gegenstand eine Forderung (etwa gegen eine Bank aus einer Banküberweisung), so erfolgt die Verwertung durch Einziehung nach § 1282.

3. Geld (als geleisteter Gegenstand)

Handelte es sich bei der verpfändeten Forderung um eine Geldforderung und zahlte der Drittschuldner hierauf, wird Eigentümer des Gelds der SiG (Gläubiger der verpfändeten Forderung), und der SiN hat ein Pfandrecht an diesem Geldbetrag (§ 1287 Satz 1). (Das gilt nur für den Geldbetrag, der der Höhe nach von der gesicherten Forderung gedeckt ist. Übersteigt die Zahlung des Drittschuldners die gesicherte Forderung, „Überschuss-Betrag“, findet § 1287 keine Anwendung.)

Fortsetzung der Verwertung:

- *vor* Pfandreife / Sicherungsfall: (schuldrechtliche) Verpflichtung, den Geldbetrag in bestimmter Weise (§ 1807) anzulegen (§ 1288 Abs. 1). Wird das Geld z.B. auf ein Bankkonto eingezahlt, erlangt der SiN (PfR-Inhaber zwischenzeitlich an dem Geld) ein Pfandrecht an dem Rückzahlungsanspruch des SiG gegen die Bank.

Dieses Pfandrecht (an der Forderung gegen die Bank) kann der SiN dann durch Einziehung (§ 1282) verwerten, wenn der Sicherungsfall eintritt.

- *nach* Pfandreife / Sicherungsfall: Mit Eintritt des Sicherungsfall wird der SiN (ehemaliger Inhaber des Pfandrechts an der verpfändeten Forderung) Eigentümer des Gelds. Auf welchem Weg, ist umstritten.

Plausibel erscheint mir folgende Auffassung:

Der SiN (PfR-Inhaber) erlangt zunächst ein Pfandrecht an dem Geld (nach § 1287 S. 1). Dieses Pfandrecht wandelt sich dann in Eigentum um.

Erklärung: Aneignungsbefugnis des SiN (PfR-Inhabers):

Tritt Pfandreife ein oder war Pfandreife bereits eingetreten, kann sich der SiN den Geldbetrag (in Höhe der gesicherten Forderung) einseitig aneignen (und wird dies konkludent auch tun). Zwar sind solche Verfallvereinbarungen (durch die der PfR-Inhaber im Sicherungsfall ipso iure das Eigentum an der verpfändeten Sache erlangt) verboten, § 1229. Dieses Verbot gilt aber nicht für Geld. Bei Geld (als Pfandgegenstand) ist die einseitige Aneignung die zulässige Verwertungsart. (= teleologische Reduktion des § 1229)

Begründung: Strenggenommen müsste das Geld, an dem das Pfandrecht besteht, durch „Verkauf“ verwertet werden (§ 1228 Abs. 1). Geld zu verkaufen, ist zwar möglich, ergibt aber keinen Sinn, weil hierdurch wiederum Geld eingenommen wird (was man ja schon vorher hatte). Daher lässt man die einseitige Aneignung durch den PfR-Inhaber (im Sicherungsfall) zu.

andere vertretbare Auffassung:

Man interpretiert den § 1288 Abs. 2 (über seinen Wortlaut hinaus) dahin, dass dort angeordnet wird, der SiN (PfR-Inhaber) würde kraft Gesetzes Eigentümer des Gelds.

- Erfüllungswirkung (nach Pfandreife): Durch die beschriebene Verteilung (Aneignung) gilt die gesicherte Forderung (des SiN gegen den SiG) als befriedigt, § 1288 Abs. 2.

E. Schlussbemerkung

Zur Verwertung des Pfandrechts an Forderungen und zur Umsetzung des Befriedigungsvorrangs des PfR-Inhabers sind zahlreiche Fragen ungeklärt. Die Darstellung unter C und D geht über das hinaus, was im Ersten Examen erwartet wird. Sie ist für diejenigen Teilnehmer gedacht, die die §§ 1281, 1282, 1287 genauer verstehen möchten.